

Anlage 2 – § 21 Vergabeordnung Stadt Heidelberg

„(1) Soweit die EU-Schwellenwerte erreicht oder überschritten sind, sind Energieeffizienzkriterien nach Maßgabe der VgV zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei der Beschaffung von Straßenverkehrsfahrzeugen bezüglich des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen.

(2) Im Übrigen haben die Fachämter im Rahmen von Ausschreibungsverfahren zu prüfen, inwieweit innovative, ökologische sowie weitere sachgerechte, auftragsbezogene Gesichtspunkte in die Leistungsbeschreibung aufgenommen, als Bedingung an die Auftragsausführung gestellt und/oder als Eignungs- und Zuschlagskriterium bei der Wertung berücksichtigt werden. Sollen diese Aspekte vom Auftragnehmer bei der Auftragsausführung beachtet werden, ist sicherzustellen, dass ein sachlicher Zusammenhang zum Auftragsgegenstand besteht.

Als ökologische Aspekte oder Kriterien kommt zum Beispiel die Energieeffizienz elektronischer Geräte und von Gebäuden in Betracht.

Weitere sachgerechte auftragsbezogene Anforderungen können, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, beispielsweise Ortskenntnis, kurzfristige Verfügbarkeit oder eine dauerhafte örtliche Präsenz sein. Diese Kriterien können insbesondere als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

(3) Die Fachämter prüfen entsprechend Absatz 2 auch, ob soziale Aspekte Berücksichtigung finden können. Beispiele für soziale Aspekte sind die Entgeltgleichheit und Beschäftigungsgleichheit von Frauen und Männern, Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.

(4) Die Dienstanweisung zur nachhaltigen Beschaffung in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.“